

Besondere Bedingungen Hausratversicherung

BASIS

In teilweiser Abänderung und Erweiterungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2016, im Folgenden VHB genannt) gelten die folgenden Klauseln als vereinbart:	
Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Luftfahrzeuge	
Nutzwärmeschäden	<ol style="list-style-type: none"> In Erweiterung zu § 2 Nr. 2 VHB leisten wir Entschädigung für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden	<ol style="list-style-type: none"> In Erweiterung zu § 2 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch, Ruß oder Verpuffung zerstört oder beschädigt werden. Als Rauch- und Rußschäden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt. Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung. Ausgeschlossen bleiben Schäden, die auf dauernder Einwirkung des Rauches oder Rußes beruhen. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 5 % der Versicherungssumme.
Überspannungsschäden durch Blitzschlag	<ol style="list-style-type: none"> In Erweiterung zu § 2 Nr. 3 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes entstehen. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Überschallknall, Überschalldruckwellen	<ol style="list-style-type: none"> In Erweiterung zu § 2 Nr. 3 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge Überschallfluges (Überschallknall). Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 5 % der Versicherungssumme.
Schäden an Kühl- und Gefriergut sowie an Medikamenten	<ol style="list-style-type: none"> In Erweiterung zu § 2 Nr. 3 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden an Kühl- und Gefriergut sowie an kühlgelagerten Medikamenten infolge eines Netzausfalls oder einer unvorhergesehenen Unterbrechung der Energiezufuhr. Nicht versichert sind Schäden durch technische Defekte, die nicht durch eine versicherte Gefahr verursacht werden sowie Bedienungsfehler, die im versicherten Haushalt geschehen. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 100 €.
Anprall und Aufprall von bemannten und unbemannten Flugkörpern	<ol style="list-style-type: none"> In Erweiterung zu § 2 Nr. 1 d) VHB leisten wir Entschädigung für Schäden durch bemannte und unbemannte Flugkörper durch den Anprall oder Absturz eines unbemannten oder bemannten Flugkörpers. Die Mitversicherung des Aufpralls von bemannten und unbemannten Flugkörpern gilt nur, soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen	<ol style="list-style-type: none"> In Erweiterung zu § 2 Nr. 1 d) VHB leisten wir Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen. Für den Anprall von Straßen- und Wasserfahrzeugen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben oder gehalten werden. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Einbruchdiebstahl	
Fahrraddiebstahl (sofern vereinbart)	<ol style="list-style-type: none"> Für Fahrräder – auch Elektrofahrräder (sog. E-Bikes/ Pedelecs) für die keine Versicherungspflicht besteht - inklusive Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch einfachen Diebstahl. Für die mit dem Fahrrad verbundenen oder regelmäßig deren Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn diese zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind. Sie haben das Fahrrad / den Fahrradanhänger durch ein verkehrsübliches Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn Sie es nicht zur Fortbewegung einsetzen. Sie haben Sie Kaufbelege sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, der Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder und Fahrradanhänger vorzulegen.

	<p>4. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Fahrrad / der Fahrradanhänger nicht innerhalb von 3 Wochen nach Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.</p> <p>5. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir nach Maßgabe der Bestimmungen nach § 8 Abschnitt B VHB leistungsfrei sein.</p> <p>6. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme, die im Versicherungsschein ausgewiesen wird. Im Versicherungssummenmodell kann eine prozentuale Entschädigung bis zu 6% der Versicherungssumme, maximal 5.000 € vereinbart werden.</p> <p>7. Teil-Kündigungsmöglichkeit Die Klausel kann ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angaben von Gründen in Textform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden</p>
Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl	<p>1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB leisten wir für Schäden nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung die in Rechnung gestellten Telekommunikationskosten, wenn das Telefon von dem Tätern benutzt wird.</p> <p>2. Sie haben uns einen Einzelgesprächsnachweis einzureichen.</p> <p>3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.</p> <p>4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 150 €.</p>
Vandalismus infolge von Raub	<p>1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 3 VHB leisten wir Entschädigung für Vandalismusschäden, wenn versicherte Sachen nach einem Raub zerstört oder beschädigt werden.</p> <p>2. Sie haben den Vandalismus unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.</p> <p>3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
Mindestsicherung für Häuser und Wohnungen/ Ausschluss	<p>1. Alle Wohnungs-, Hauseingang- und Nebentüren müssen über bündige Zylinderschlösser (Überstand max. 5 mm) mit von innen verschraubten Sicherheitsbeschlag und/oder elektronische Schlösser mit Codekartenschlüssel verfügen.</p> <p>2. Sie sind verpflichtet, die vorgenannten Mindestsicherungen innerhalb eines Monats nach Vertragsbeginn anzubringen. Für Schäden nach Ablauf der Frist, die durch die nicht vorhandenen Mindestsicherungen entstanden sind, besteht kein Versicherungsschutz.</p>
Mindestsicherung für Kellertüren, -räume, -abteile und Schuppen/ Ausschluss	<p>1. Alle Kellertüren müssen über bündige Zylinderschlösser (Überstand max. 5 mm) mit von innen verschraubten Sicherheitsbeschlag und/oder elektronische Schlösser mit Codekartenschlüssel verfügen.</p> <p>2. Alle Kellerabteile, -räume in einen Mehrfamilienhaus und Schuppen - auch Geräteschuppen - die keine Verbindung zur versicherten Wohnung haben, müssen z.B. mit einem Vorhängeschloss oder sonstige Schließvorrichtungen verschlossen werden.</p> <p>3. Sie sind verpflichtet, die vorgenannten Mindestsicherungen innerhalb eines Monats nach Vertragsbeginn anzubringen. Für Schäden nach Ablauf der Frist, die durch die nicht vorhandenen Mindestsicherungen entstanden sind, besteht kein Versicherungsschutz.</p>
Leitungswasser	
Nässeschäden	<p>1. In Erweiterung zu § 4 Nr. 2 VHB leisten wir Entschädigung für Nässeschäden an versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus innenliegenden Regenwasserfallrohren zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	
Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände aus häuslichen Arbeitszimmern	<p>1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 3 VHB gelten auch Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände aus häuslichen Arbeitszimmern mitversichert, wenn diese dem Beruf oder dem Gewerbe dienen.</p> <p>2. Dies gilt auch für mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.</p> <p>3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 30 % der Versicherungssumme.</p>
Hausrat in Bankschließfächern	<p>1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 3 VHB ist der Inhalt von Bankschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten mitversichert.</p> <p>2. Die Mitversicherung der Bankschließfächer gilt nur, soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht oder ein etwaiger anderer Versicherungsschutz nicht ausreichend ist (Subsidiärdeckung).</p> <p>3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 20 % der Versicherungssumme.</p>
Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks	<p>1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 3 VHB gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstückes, jedoch innerhalb eines Umkreises von 50 km des Wohnortes befindet.</p> <p>2. Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen gemäß § 13 VHB .</p> <p>3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 2.000 €.</p>
In das Gebäude eingefügte Sachen	<p>1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 2 aa) VHB sind die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen z.B. Einbaumöbel/ -küchen, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten versichert, soweit diese auch Gebäudebestandteile sein könnten.</p>

	<p>2. Soweit gemäß Ziffer 1 sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren.</p> <p>3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
Außenversicherung	
Außenversicherung	<p>1. In Erweiterung zu § 7 Nr. 1 VHB gelten Zeiträume bis zu 3 Monate als vorübergehend.</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 10 % der Versicherungssumme, maximal jedoch bis zu 20.000 €.</p>
Versicherte Kosten	
Bewachungskosten	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1f) VHB leisten wir Entschädigung für die notwendigen Kosten für die Bewachung von versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalles, sofern die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.</p> <p>2. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtung oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von einem Monat.</p> <p>3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
Datenrettungskosten	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme.</p> <p>2. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem diese gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.</p> <p>3. Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für a) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist; b) Daten und Programme, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuen Lizenzierwerbs.</p> <p>4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 1.500 €.</p>
Hotelkosten	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1c) VHB leisten wir Entschädigung für entstandene Hotelkosten bis zu 200 Tagen, sofern die Wohnung nach einem Schaden unbewohnbar wurde und für den Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.</p> <p>2. Sie haben infolge eines Versicherungsfalles die notwendigen Kosten des Hotels oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten nachzuweisen.</p> <p>3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 1 % der Versicherungssumme, maximal jedoch 100 € je Tag. Die Hotelkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den bisherigen Wohnungsverhältnissen stehen.</p>
Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung für die Kosten der Ermittlung und Feststellung eines versicherten Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Beauftragen Sie einen Sachverständigen oder Beistand, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Beauftragung vertraglich verpflichtet oder von uns aufgefordert wurden.</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
Reiserücktrittskosten nach einem Schaden	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung für die anfallenden Stornogebühren, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles die Urlaubs- oder Dienstreise stornieren müssen. Ersetzt werden in diesem Fall auch die entsprechenden Stornogebühren für in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.</p> <p>2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers notwendig ist.</p> <p>3. Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt die Abwesenheit vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.</p> <p>4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 5 % der Versicherungssumme.</p>
Rückreisekosten nach einem Schaden	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung für die anfallenden Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles die Urlaubs- oder Dienstreise abbrechen müssen. Ersetzt werden in diesem Fall auch die entsprechenden Fahrtmehrkosten für in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen.</p> <p>2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 € übersteigt.</p> <p>3. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzen Urlaubs- oder Dienstreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadensort.</p> <p>4. Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt die Abwesenheit vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.</p> <p>5. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 5 % der Versicherungssumme.</p>

Transport- und Lagerkosten	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1d) VHB leisten wir Entschädigung für den Transport und die Lagerung des versicherten Hausrates, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.
	2. Die Lagerkosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Zusätzliche Deckungserweiterungen	
Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen	1. In Erweiterung zu § 13 Nr. 2a) VHB ist die Entschädigung für Wertsachen auf 30 % der Versicherungssumme begrenzt.
	2. Sofern sich die Wertsachen außerhalb eines anerkannten Wertschutzschranke nach §13 Nr. 1b) VHB befinden, entschädigen wir je Versicherungsfall bis zu: a) 500 € für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt (§ 13 Nr. 2b) aa) VHB); b) 5.000 € für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere (§ 13 Nr. 2b) bb) VHB); c) 25.000 € für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie Sachen aus Gold, Silber und Platin (§ 13 Nr. 2b) cc) VHB).
	3. Im Versicherungsfall ist bei Wertsachen nach § 13 Nr. 2b) cc) VHB wie Schmucksachen und Uhren darauf zu achten, dass Einzelstücke ab einem Wert von 1.000 € mit Nachweisen zu belegen sind.
Anzeigepflicht bei Wohnungswechsel	In Erweiterung zu § 11 Nr. 4 VHB gilt eine Meldefrist bei Wohnungswechsel von 7 Tagen vereinbart.
Vorübergehendes Unbewohnt sein der Wohnung	In Erweiterung zu § 17 Nr. 1c) VHB liegt keine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung vor, wenn die ständig bewohnte Wohnung vorübergehend bis zu 60 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt ist.
Abweichung gegenüber den GDV-Musterbedingungen	Der Versicherer garantiert, dass die vorliegenden Bedingungen zur Hausratversicherung ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen sowie den Mindeststandard des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie – Stand 02/2010 – abweichen.
Innovationsklausel	Sind die bei Vertragsabschluss gültigen Besonderen Bedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag im Laufe der Vertragslaufzeit geändert worden, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
Prämienanpassungsklausel	In Erweiterung zu § 10 Nr. 2 VHB sind wir berechtigt, unsere Tarife für die Hausratversicherung (Prämiensatz in Promille für die einzelne Risikoart sowie Prämienzuschläge für erweiterten Versicherungsschutz) mit sofortiger Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge aufgrund der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wiederherzustellen. Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen.